



Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung		Drucksache Nr	DSPA 52/18-Ö
des Planungsausschusses am	15.05.18	Aktenzeichen	22.062

Zu Tagesordnungspunkt: 2)

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe

a) Ergebnisse aus der informellen Beteiligung

- *Information*

b) Plansätze (Entwurf)

- *vorberatend*

c) Potenzielle Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen (Entwurf)

- *vorberatend*

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

a.) Kenntnisnahme

b.) und c.) Der Planungsausschuss stimmt dem von der Verbandsverwaltung vorgelegten Entwurf (Anlage 2 und Anlage 3) vorbehaltlich möglicher Änderungen, die sich aus der abschließenden raumordnerischen Gesamtbeurteilung einschließlich der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ergeben können, zu. Im Bedarfsfall wird über mögliche Änderungen in der Verbandsversammlung im Detail berichtet.

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsverwaltung diese Festlegungen als Teil des Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

zu a) Ergebnisse aus der informellen Beteiligung

In der Planungsausschusssitzung am 20.03.2018 wurden die geplante Abgrenzung der Vorranggebiete (Bereich Landkreis Lörrach und Bereich Landkreis Waldshut) sowie die bisherigen Ergebnisse aus der Informellen Anhörung vorgestellt (**siehe NSPA12/18-Ö vom 20.03.18**).

Da die Bewertung der Flächenentwürfe des LGRB für die betroffenen Standortgemeinden im Landkreis Konstanz dem RVHB erst im Februar 2018 vorlagen, konnte die informelle Anhörung bis zur damaligen Planungsausschusssitzung für diesen Bereich noch nicht abgeschlossen bzw. vollständig ausgewertet werden. Daher werden die entsprechenden Ergebnisse aus der

informellen Anhörung der betroffenen Standortkommunen im Landkreis Konstanz in der Sitzung des Planungsausschusses am 15.05.2018 behandelt (**siehe Anlage 1**).

zu b) Plansätze (Entwurf)

Im Vergleich zum rechtskräftigen Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) wurden die **Ziele und Grundsätze** zum Teil überarbeitet und umstrukturiert (**siehe Anlage 2**). Weiterhin wurden Grundsätze zusammengefasst bzw. konkretisiert. Die Änderung der Bezeichnungen (Schutzbedürftige Bereiche zu Vorranggebiete) ergibt sich durch die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 1.6.2017.

Inhaltlich ergänzt bzw. erweitert wurde insbesondere der **Plansatz 1.3 „Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)“**. Im Gegensatz zu den Vorranggebieten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) steht bei den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsgebiete) nicht der kurzfristige Abbau im Vordergrund, sondern die perspektivische Sicherung der Lagerstätten. Im Planungszeitraum kann vor allem aufgrund der Unwägbarkeiten der weiteren Entwicklung des Rohstoffmarktes eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs nur prognostisch erfolgen und unterliegt damit einer systemimmanenten Ungenauigkeit. Die Unsicherheit gilt auch für die Voraussage der Förderleistung an den einzelnen Abbaustellen und damit der Laufzeit der Abbaugebiete. In diesem Fall, wie auch in anderen besonderen Härtefällen (wie z.B. schlechte Materialqualität, Wechsel der Abbaurichtung, Erdbeben), ist eine vorzeitige, d.h. eine vor Ende des Planungszeitraumes erfolgende Inanspruchnahme der Fläche eines Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) ausnahmsweise möglich.

Ausschlussgebiete werden mittels der Ausweisungen für die regionale Freiraumstruktur (Regionale Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) geregelt. Daher wird auf die Festlegung von „Ausschlussgebieten für Rohstoffabbau“ verzichtet.

Der Wegfall der regional planerischen Ausschlussgebiete bedeutet nicht, dass damit Rohstoffabbau überall entstehen könnte. Das natürliche Angebot ist begrenzt und standortgebunden, d.h. die Rohstoffe können nur dort gewonnen werden, wo sie tatsächlich anstehen. Auch bei einem Verzicht auf die Festlegung von Ausschlussgebieten kommt den regionalplanerischen Vorranggebietenfestlegungen in Verbindung mit dem Grundsatz G (2) (**siehe Anlage 2**) eine nur durch eine gerechte Abwägung überwindbare räumliche Steuerungsfunktion zu.

Zudem ist Rohstoffabbau auch weiterhin in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u. a. in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwarzwald regelmäßig nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für den Rohstoffabbau, beispielsweise in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, sind ebenso zu beachten wie immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände.

Vergleich der Ziele und Grundsätze

In der vorliegenden Tabelle (**Anlage 2**) sind die textlichen Festlegungen des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (2005) sowie die geplanten textlichen Festlegungen synoptisch gegenübergestellt.



zu c) Potenzielle Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen (Entwurf)

Der Entwurf mit den flächenhaften Festsetzungen der **Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände)** und der **Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)** ist das Ergebnis folgender vorgelagerter Arbeitsschritte.

Flächendeckende Betriebserhebung (und Auswertung) mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) bei über 40 rohstoffgewinnenden Betrieben in der Region (2015/16):

- Abbau- und Erweiterungsflächen (inkl. Interessensgebiete)
- Vorhandene Rohstoffreserven
- Förder- und Produktionsmengen vergangener Jahre
- Verwendungsgruppen
- Exportanteil
- Liefergebiet, etc.

Festlegung des **Planungshorizonts** für die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) auf jeweils 20 Jahre. Beschluss des Planungsausschusses vom 15.03.2016 (siehe NSPA 03/16-NÖ /oe).

Bedarfsanalyse für die Gewinnung und Verwendung primärer und sekundärer Rohstoffe bis 2055 im Planungsbereich des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee". Gemeinsames Gutachten von SST, DIW, 2016 (siehe **NSPA 07/16-Ö /oe**).

Erarbeitung erster Flächenentwürfe für Abbau- und Sicherungsgebiete.

Detaillierte rohstoffgeologische und -hydrogeologische Bewertung der Entwurfsflächen durch das LGRB mit Hinweisen zu einer - aus rohstoffgeologischer Sicht - möglichst sinnvollen Abgrenzung bzw. Aufteilung der Flächen (2017/18).

Informelle Abstimmung mit den Unteren Wasserbehörden der Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz (2017).

Strategische Umweltprüfung (SUP) ab Herbst 2017:

- **Festlegung von Konzeption und Methodik**
- **Umweltbericht (Entwurf)**
- **„Steckbriefe“ potenzieller Vorranggebiete**
- **Betroffenheitsermittlung der Umweltschutzgüter mit GIS-basierten Modell**

Informelle Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden in den Landkreisen Lörrach, Waldshut und Konstanz im Herbst/Winter 2017/18 (siehe **NSPA 12/18-Ö /oe** und **Ausführungen zu Punkt a.))**

Die im bestehenden Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) als Vorranggebiete



festgesetzten Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen müssen zum Teil in ihren Abgrenzungen auf den neuen Abbauzeitraum bis 2055 angepasst werden (Erweiterung). Einige wenige Gebiete werden nicht wieder in die Fortschreibung aufgenommen, da der Abbau beendet ist oder in Kürze auslaufen wird. Eine Deckung des weiteren Bedarfs an Kies und Sand wird aber nicht alleine mit der o.g. Erweiterung bestehender Gruben zu erreichen sein, weil der Anteil an nicht verwertbaren Bestandteilen im geförderten Rohstoff dieser Gruben deutlich zugenommen hat. Neuaufschlüsse auf Kieslagerstätten sind daher erforderlich.

Die vorgesehene Neuabgrenzung der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen wird im Planungsausschuss vorgestellt. Eine synoptische Gegenüberstellung der potenziellen Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Oberflächennahen Rohstoffen sowie die bestehenden Vorranggebiete aus dem rechtskräftigen Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) wird als **Anlage 3** nachgereicht.

Die Begründung und der Umweltbericht werden bis zur Sitzung am 24.07.2018 fertig gestellt.

Top 2 a) Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe



Ergebnisse aus der informellen Beteiligung (Landkreis Konstanz)

Top 2) Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe



Rückblick

- Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.7.2015: Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (2005) wird Gesamtfortschreibung vorgezogen (**Aufstellungsbeschluss**)
- **Flächendeckende Betriebserhebung (und Auswertung)** mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) bei über 40 rohstoffgewinnenden Betrieben in der Region (2015/16):
 - Abbau- und Erweiterungsflächen (inkl. Interessensgebiete)
 - Vorhandene Rohstoffreserven
 - Förder- und Produktionsmengen vergangener Jahre
 - Verwendungsgruppen
 - Exportanteil
 - Liefergebiet, etc.
- **Planungshorizont** für die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wurde auf jeweils 20 Jahre festgelegt (Beschluss des Planungsausschusses vom 15.03.2016).

Rückblick

- **„Bedarfsanalyse** für die Gewinnung und Verwendung primärer und sekundärer Rohstoffe bis 2055 im Planungsbereich des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee“ (Gemeinsames Gutachten von SST, DIW, 2016)
- **Erarbeitung von Flächenentwürfen** für Abbau- und Sicherungsgebiete
- Detaillierte **rohstoffgeologische und -hydrogeologische Bewertung der Entwurfsflächen durch das LGRB** mit Hinweisen zu einer - aus rohstoffgeologischer Sicht - möglichst sinnvollen Abgrenzung bzw. Aufteilung der Flächen (2017/18)
- **Informelle Abstimmung mit den Unteren Wasserbehörden** der Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz (2017)
- **Strategische Umweltprüfung (SUP)** ab Herbst 2017:
 - Festlegung von Konzeption und Methodik
 - Umweltbericht (Entwurf)
 - „Steckbriefe“ potenzieller Vorranggebiete.
 - Betroffenheitsermittlung der Umweltschutzgüter mit GIS-basierten Modell

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe

Ergebnisse aus der informellen Beteiligung (Landkreis Konstanz)

- **Informelle Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden** im Landkreis Konstanz ab Februar 2018:
 - **Beteiligung** von insgesamt 12 betroffenen Standortkommunen
 - **Vorabstimmung:** Bestehen grundsätzliche Bedenken oder kann mit den Planungsabsichten weiter vorangeschritten werden?
 - Zielsetzung: **Erste verwaltungsinterne Einschätzung** (und noch keine kommunalpolitisch abgestimmte Stellungnahme) **der betroffenen Standortgemeinden**. Letztere wird erst in der offiziellen Anhörung im weiteren Verfahren erforderlich.

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe Ergebnisse aus der informellen Beteiligung (Landkreis Konstanz)



Stadt/Gemeinde	Vorranggebiet Abbau (AG) / Vorranggebiet Sicherung (SG)	Bedenken & Anregungen	
Büsing	AG Büsing, Kies, 5,75 ha		
	SG Büsing, Kies, 7,48 ha		
	AG Büsing (Unterreckingen), Kies, 2,89 ha		
	SG Büsing (Unterreckingen), Kies, 2,38 ha		
Eigelting	AG Eigelting (Dunzenberg), Kalkstein, 5,35 ha		
	SG Eigelting (Dunzenberg), Kalkstein, 6,65 ha		
Engen	AG Engen (Anselfingen Nord, Breite), Kies, 4 ha		GR*
	AG Engen (Anselfingen Süd, Langenh.), Kies, 5 ha (7,2 ha)		GR
	SG Engen (Welschingen, Ertenhag), Kies, 80,7 ha		
Hilzingen	AG Hilzingen (Dellenhau) Kies, 18 ha **		

* Fläche wurde in einem kommunalpolitischen Gremium vorgestellt/diskutiert

** Sollte das Projekt nach Ausgang des Raumordnungsverfahrens den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen, könnte das Gebiet regionalplanerisch als Vorranggebiet (Abbaugelände) festgesetzt werden.

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe Ergebnisse aus der informellen Beteiligung (Landkreis Konstanz)



Stadt/Gemeinde	Vorranggebiet Abbau (AG) / Vorranggebiet Sicherung (SG)	Bedenken & Anregungen	
Hohenfels	AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang), Kies, 5,88 ha		
	SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide), Kies, 13,31 ha		
Mühlhausen-Ehingen	AG Mühlhausen-Ehingen (Dohlen), Kalkstein, 2,22 ha		
	AG Mühlhausen-Ehingen (Gerhardsreute), Kies, 10,95 ha		
	SG Mühlhausen-Ehingen (Gerhardsreute Nord), Kies, 3,74 ha		
	SG Mühlhausen-Ehingen (Gerhardsreute Süd), Kies, 7,82 ha		
	AG Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld), Kies, 18 ha		
	SG Mühlhausen-Ehingen (Großsteinisried), Kies, 16,49 ha		
Mühlingen	AG Mühlingen (Zoznegg), Kies, 2 ha (3 ha)		
Orsingen-Nenzingen	AG Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann), Kies, 3,33 ha	GR	
	SG Orsingen-Nenzingen (Pflasteracker), Kies, 19,61 ha ***		GR
Radolfzell	SG Radolfzell (Markelfingen), Kies, 15,91 ha		
	SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost), Kies, 4,6 ha (0 ha)		

*** Abschließende rohstoffgeologische Erkundungsergebnisse (Bohrungen, Geoelektrik) stehen noch aus.

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe

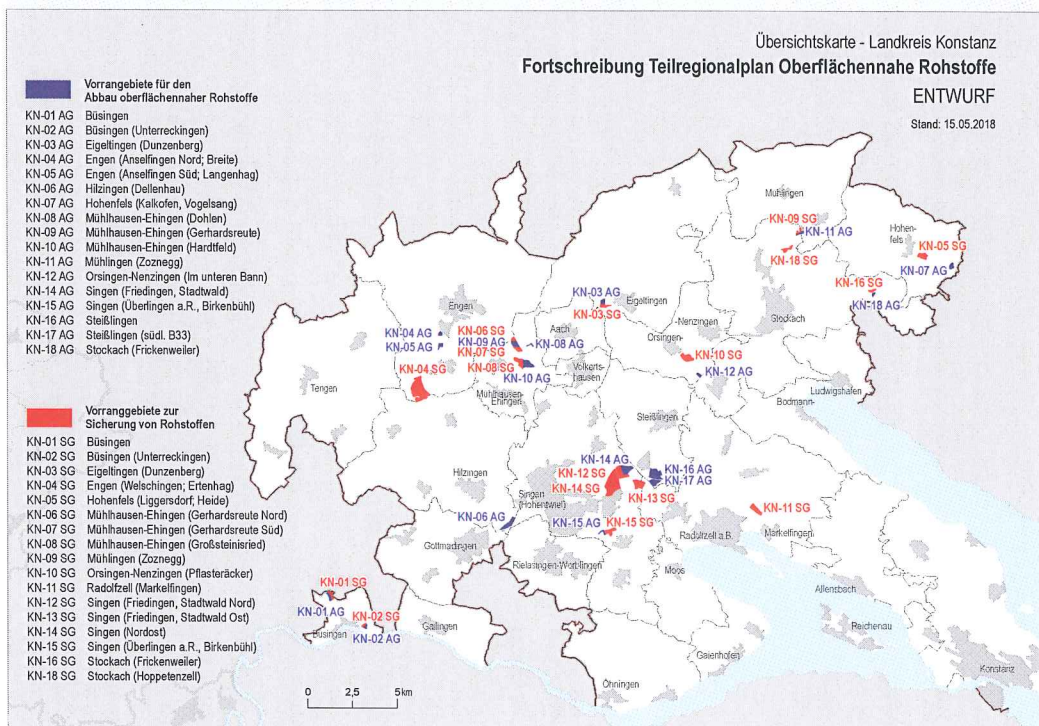
Ergebnisse aus der informellen Beteiligung (Landkreis Konstanz)



Stadt/Gemeinde	Vorranggebiet Abbau (AG) / Vorranggebiet Sicherung (SG)	Bedenken & Anregungen
Singen	AG Singen (Friedingen, Stadtwald), Kies, 22,05 ha	
	SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost), Kies, 21,84 ha	
	SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord), Kies, 17,91 ha	
	SG Singen (Nordost), Kies, 74,75 ha	
	AG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl), Kies, 3,08 ha	
	SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl), Kies, 13,29 ha	
Steißlingen	AG Steißlingen, Kies, 33,8 ha	
	AG Steißlingen (südl. B33), Kies, 14,91 ha	
Stockach	AG Mühlingen (Zoznegg), Kies, 1,9 ha	
	SG Mühlingen (Zoznegg), Kies, 4,34 ha	
	SG Stockach (Hoppetenzell), Kies, 7,73 ha	
	AG Stockach (Frickenweiler), Ziegeleirohstoff, 2,3 ha	
	SG Stockach (Frickenweiler), Ziegeleirohstoff, 3,34 ha	

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe

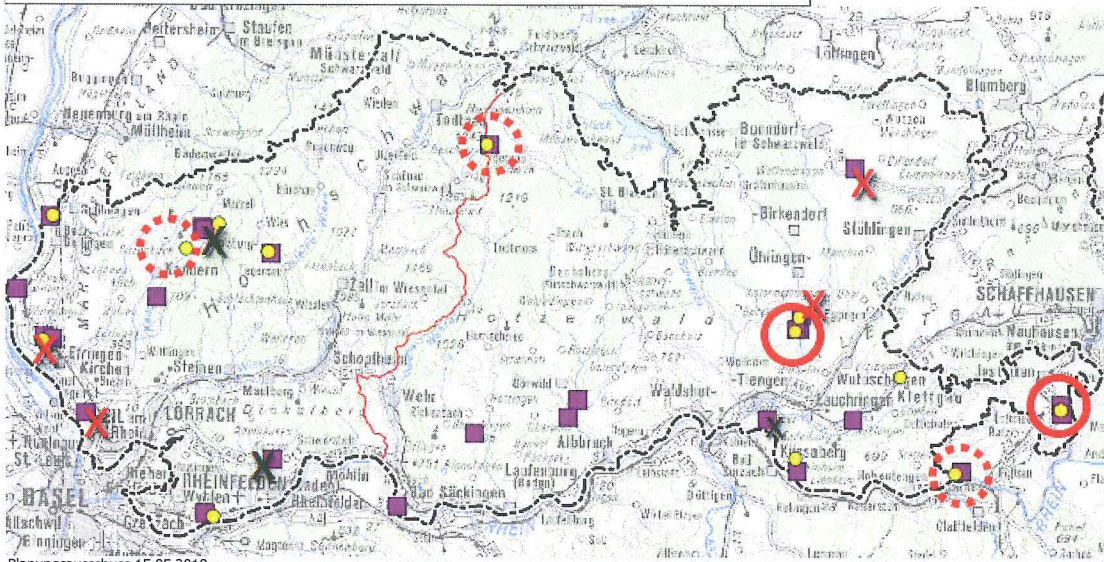
Vorranggebiete im Landkreis Konstanz (Entwurf)



Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe Vorranggebiete im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005)



- Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete)
- Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)
- Landkreise
Lörrach & Waldshut
- ✗ Rohstoffvorkommen erschöpft, kein weiterer Abbau
- ✗ Erschöpfung der Rohstoffvorkommen absehbar
- / * Vorzeitiger Abbau in Sicherungsgebiet genehmigt/ beantragt



Planungsausschuss 15.05.2018

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe Wegfallende Standorte – Landkreis Konstanz



- Folgende Standorte sind im aktuellen Teilregionalplan (2005) als „Abbau-gebiete“ bzw. „Sicherungsgebiete“ festgelegt, werden aber im neuen Planungszeitraum bis 2055 nicht weitergeführt. Durch die Fortschreibung des Teilregionalplanes werden die Festlegung in diesen Bereichen aufgehoben; die Kartendarstellung als Vorranggebiet entfällt:

Bezeichnung	Abbaustelle	Rohstoffgruppe	Standortgemeinde	Begründung
Orsingen-Nenzingen (Langenstein)	RG 8119-1	Kalkstein	Orsingen-Nenzingen	Noch abbaubare Reserven aus bestehender Genehmigung reichen etwa bis 2023. Erweiterung nicht mehr möglich, da Rohstoffvorkommen dann erschöpft.
Stockach-Raithaslach (Tobelwald)	RG 8119-7	Kies, sandig	Stockach	Rohstoffvorkommen aufgebraucht. Seit 2014 kein Abbau mehr. Erweiterung nicht möglich.
Stockach – Heinrichweiler Hof	RG	Ziegeleirohstoff	Stockach	LGRB-Gutachten vom 31.01.2018 ergab, dass im Sicherungsgebiet keine geeigneten Ziegeleirohstoffe nachgewiesen werden konnten.

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe Gegenüberstellung Teilregionalplan (2005) / Fortschreibung (Entwurf)



Region Hochrhein-Bodensee	Teilregionalplan (2005)	Fortschreibung (Entwurf, 19.4.18)
Landkreis Lörrach		
Vorranggebiete Abbau	10	6
Vorranggebiete Abbau (Fläche)	81 ha	36 ha
Vorranggebiete Sicherung	6	8
Vorranggebiete Sicherung (Fläche)	59 ha	61 ha
Landkreis Waldshut		
Vorranggebiete Abbau	14	14
Vorranggebiete Abbau (Fläche)	222 ha	159 ha
Vorranggebiete Sicherung	7	14
Vorranggebiete Sicherung (Fläche)	119 ha	119 ha
Landkreis Konstanz		
Vorranggebiete Abbau	13	17
Vorranggebiete Abbau (Fläche)	231 ha	161 ha
Vorranggebiete Sicherung	12	17
Vorranggebiete Sicherung (Fläche)	280 ha	322 ha
Region Hochrhein-Bodensee		
Vorranggebiete Abbau	38	37
Vorranggebiete Abbau (Fläche)	534 ha	357 ha
Vorranggebiete Sicherung	26	39
Vorranggebiete Sicherung (Fläche)	458 ha	503 ha

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe Weiteres Vorgehen (Zeitplan)



- **Planungsausschuss/Verbandsversammlung 24.07.2018:**
 - Offenlagebeschluss des Anhörungsentwurfs (inkl. Erläuterungs- und Umweltbericht)
- **Herbst 2018:**
 - Träger-/Behördenbeteiligung (3 Monate)
 - Bürgerinformation (vor Öffentlichkeitsbeteiligung) in den 3 Landkreisen
 - Öffentlichkeitsbeteiligung (1 Monat)
- **1. Halbjahr 2019:**
 - Auswertung Anhörung, Vorbereitung Abwägung (inkl. Umweltbericht)
 - Abwägung, Satzungsbeschluss (Vorberatung PA)
 - Abwägung, Satzungsbeschluss (Vorberatung VV)

Synopse der Ziele und Grundsätze

Im rechten Bereich der Tabelle sind die textlichen Festlegungen aus dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) aufgeführt, im linken Bereich die geplanten textlichen Festlegungen. Gelb markierte Bereiche sind neu dazugekommen oder umformuliert. Grau markierte Bereiche rechts werden nicht mehr übernommen. Die Begründung und der Umweltbericht werden bis zur Sitzung am 24.07.2018 fertig gestellt.

Grundsätze und Ziele zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen

Textvorschlag neu/umformuliert – links

Text entfällt

<i>Fortschreibungsentwurf 2018</i>	<i>Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</i>
1. Grundsätze zum Rohstoffabbau	1.1 Grundsätze zum Rohstoffabbau
G (1) Die Entwicklung der Region Hochrhein-Bodensee richtet sich am Prinzip der Nachhaltigkeit aus. Daher sind auch bei der vorsorgenden Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und eine langfristige Gewährleistung der Versorgung auch für künftige Generationen zu sichern . Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen und der Nutzungsfähigkeit der natürlichen und insbesondere der nicht erneuerbaren Ressourcen stehen im Mittelpunkt.	G Die Entwicklung der Region Hochrhein-Bodensee richtet sich am Prinzip der Nachhaltigkeit aus. Daher sind auch bei der Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsgrundlagen für künftige Generationen offen zu halten . Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen und der Nutzungsfähigkeit der natürlichen und insbesondere der nicht erneuerbaren Ressourcen stehen im Mittelpunkt.
<i>Geht inhaltlich über in G 3.</i>	G In den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Plansatz 1.2) soll der Abbau so flächensparsam wie möglich erfolgen. Auf eine möglichst vollständige Nutzung des Vorkommens bis zur größtmöglichen, zustimmungsfähigen Abbautiefe soll hingewirkt werden. Dabei ist die Möglichkeit der Nassbaggerung, d. h. Freilegen des Grundwassers, im Einzelfall im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.
G (2) Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden . Werden darüber hinaus weitere Abbauflächen benötigt, sollen die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) herangezogen werden. Wenn diese nicht zur Verfügung stehen, sollen die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) herangezogen werden.	G Außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll die Errichtung neuer Abbaustätten grundsätzlich vermeiden werden . Neuerrichtung von Abbaustätten und Erweiterung bestehender Abbaustätten sind jedoch auch außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Prüfung des Einzelfalles im Rahmen der erforderlichen Verfahren möglich, soweit dem nicht die in diesem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ ausgewiesenen Ausschlussgebiete für Rohstoffabbau entgegenstehen .

<p>G (3) Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hat die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in die Fläche und in die Tiefe, unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche, Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten (Erweiterung vor Neuaufschluss). Soweit es wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Abbaustandorte möglichst in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Dies schließt im Einzelfall nach eingehender hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Untersuchung die Freilegung des Grundwassers ein. Die Erschließung neuer Standorte soll grundsätzlich bei hoher Mächtigkeit und Qualität des Rohstoffvorkommens erfolgen.</p>	<p>G Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hat die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in die Fläche und in die Tiefe, unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche, Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten. Soweit es wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen Rohstoffvorkommen in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut werden. Dies schließt im Einzelfall nach eingehender hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Untersuchung die Freilegung des Grundwassers ein.</p>
<p>G (4) Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustandorte sind die Belange des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen.</p>	
<p>G (5) Die Abbaustandorte sind nach Beendigung des Rohstoffabbaus grundsätzlich zu rekultivieren und zu renaturieren sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen. Abbau und Rekultivierung sollen sich der Eigenart der Landschaft und den Erfordernissen der Ökologie anpassen. Für Abbau, Renaturierung, Rekultivierung und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Biotopverbunds, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen. Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit technisch möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs- und Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben. Bauliche Anlagen sind zurückzubauen. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen ist nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	<p>G Für alle Abbaustellen sollen Abbau- und Rekultivierungspläne erstellt und Abbau- und Rekultivierungsabschnitte festgelegt werden. Abbau und Rekultivierung sollen sich der Eigenart der Landschaft und den Erfordernissen der Ökologie anpassen. Insbesondere in regionalen Grünzügen sowie in städtisch-industriell und in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen sollen zumindest Teile von ehemaligen Abbaustätten im Sinne eines ökologischen Ausgleichs der natürlichen Regeneration überlassen werden. Sekundärbiotope, die in Folge des Abbaus entstanden sind, sollen bei der Rekultivierung bzw. Renaturierung im Sinne des naturschutzrechtlichen Ausgleichs berücksichtigt werden. Bei Abbaustätten im Wald soll durch eine forstliche Rekultivierung langfristig ein Wald grundsätzlich gleicher Art und Güte wiederhergestellt werden.</p>
<p>G (6) Zum Schutz der Landschaft und des Bodens soll auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit von im Mittel unter 5 m verzichtet werden. Das Verhältnis von Mutterboden und Abraum zu gewinnbarer Lagerstätte soll im Mittel 1:3 nicht unterschreiten.</p>	<p>G Zum Schutz der Landschaft und des Bodens soll auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit von im Mittel unter 5 m verzichtet werden. Das Verhältnis von Mutterboden und Abraum zu gewinnbarer Lagerstätte soll im Mittel 1:3 nicht unterschreiten.</p>
<p><i>Geht inhaltlich über in G (5).</i></p>	<p>G Eine möglichst weitgehende Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Böden zur Erfüllung der Bodenfunktionen ist zu berücksichtigen.</p>

<p>G (7) Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit mineralischer Rohstoffe ist ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorhandenen Bodenschätzen anzustreben. Der Substitution von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen durch wieder aufbereitetes Bauschuttmaterial (Bauschuttrecycling), die Verwertung von geeignetem Bodenaushub, nachwachsenden Rohstoffen sowie Schlacken kommt in Anbetracht der Endlichkeit der Rohstoffvorkommen wegen Erschöpfung der Lagerstätten und besonders wegen nicht gegebener Verfügbarkeit aufgrund konkurrierender Nutzungen in Zukunft immer größere Bedeutung zu. Die Substitution von Primärrohstoffen soll daher durch gezielte Maßnahmen, wie entsprechende Ausschreibungen im Hoch-, Tief- und Straßenbau und Abfallentsorgungsvorschriften gefördert werden. Zur Förderung der Substitution von Kies und Sand und zur Streckung der Kies- und Sandvorräte sind für die Region Standorte für stationäre oder mobile Bauschuttrecycling-Anlagen und entsprechende Lagerflächen für Bauschutt zu sichern. Die Substitutionsmöglichkeiten von Kies und Sand durch gebrochene Natursteine sind ebenfalls zu berücksichtigen. Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre.</p>	<p>G Der Substitution von Kies und Sand, insbesondere durch gebrochene Natursteine, wieder aufbereitetes Bauschuttmaterial (Bauschuttrecycling), durch die Verwertung von geeignetem Bodenaushub sowie Schlacken kommt in Anbetracht der Endlichkeit der Kiesvorkommen wegen Erschöpfung der Lagerstätten und besonders wegen nicht gegebener Verfügbarkeit aufgrund konkurrierender Nutzungen in Zukunft immer größere Bedeutung zu. Substitution, Bauschuttrecycling und Verwertung von Bodenaushub sollen daher durch gezielte Maßnahmen, wie entsprechende Ausschreibungen im Hoch-, Tief- und Straßenbau und Abfallentsorgungsvorschriften gefördert werden. Zur Förderung der Substitution von Kies und Sand und zur Streckung der Kies- und Sandvorräte sind für die Region Standorte für stationäre oder mobile Bauschuttrecycling-Anlagen und entsprechende Lagerflächen für Bauschutt zu sichern.</p>
<p>G (8) Bei der Ausweisung von neuen Bauflächen, insbesondere von Gewerbeflächen, soll geprüft werden, ob eine Auskiesung der Fläche vor der baulichen Nutzung möglich ist, um den Rohstoff nicht auf Dauer der Nutzung zu entziehen. Die Abbau- und Reaktivierungsplanung ist auf dieses Ziel hin auszurichten.</p>	<p>G Bei der Ausweisung von neuen Bauflächen, insbesondere von Gewerbeflächen, soll geprüft werden, ob eine Auskiesung der Fläche vor der baulichen Nutzung möglich ist, um den Rohstoff nicht auf Dauer der Nutzung zu entziehen.</p>
<p>G (9) Verlagerungspotenziale insbesondere der überregionalen Rohstofftransporte auf die Schiene sollen geprüft werden. Bei der Verkehrserschließung über die Straße ist möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen, die Belastung von Ortsdurchfahrten ist so weit wie möglich zu vermeiden.</p>	<p>G Die Verlagerung insbesondere der überregionalen Rohstofftransporte auf die Schiene soll geprüft werden. Künftige Abbaugelände sollen auf den Bahntransport oder wenn ein Bahnanschluss nicht möglich ist, auf das Vorhandensein von leistungsfähigen Ortsumfahrungen ausgerichtet werden.</p>
<p>2. Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände)</p>	<p>1.2 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände)</p>
<p>Z (1) Für die Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregional-</p>	<p>Z Für die Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden die nachfolgend aufgeführten Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans „Oberflä-</p>

plans dargestellt:			chennahe Rohstoffe" dargestellt:		
Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete)			Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete)		
Landkreis Konstanz			Landkreis Konstanz		
Nr.	Name	Standort-gemeinde	Nr.	Name	Standortge-meinde
KN-01 AG	Büsingen	Büsingen	1	Büsingen	Büsingen
KN-02 AG	Büsingen (Unterre-ckingen)	Büsingen	2	Eigeltingen (Dunzenberg)	Eigeltingen
KN-03 AG	Eigeltingen (Dun-zenberg)	Eigeltingen	3	Engen-Anselfingen	Engen
KN-04 AG	Engen (Anselfingen Nord, Breite)	Engen	4	Mühlingen-Zoznegg	Mühlingen
KN-05 AG	Engen (Anselfingen Süd, Langenhag)	Engen	5	Orsingen-Nenzingen (Jungholzäcker)	Orsingen-Nenzingen
KN-06 AG	Hilzingen (Dellen-hau) ¹	Hilzingen	6	Orsingen-Nenzingen (Langenstein)	Orsingen-Nenzingen
KN-07 AG	Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	Hohenfels	7	Singen - Überlingen (Birkenbühl)	Singen
KN-08 AG	Mühlhausen-Ehingen (Dohlen)	Mühlhau-sen-Ehingen	8	Singen -Friedingen (Stadtwald)	Singen
KN-09 AG	Mühlhausen-Ehingen (Gerhardsreute)	Mühlhau-sen-Ehingen	9	Steißlingen (s B33)	Steißlingen
KN-10 AG	Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld)	Mühlhau-sen-Ehingen	10	Steißlingen	Steißlingen
KN-11 AG	Mühlingen (Zoz-negg)	Mühlin-gen/Stocka ch	11	Stockach -Hoppetenzell	Stockach
KN-12 AG	Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann)	Orsingen-Nenzingen	12	Stockach-Raithaslach (Tobelwald)	Stockach
KN-14 AG	Singen (Friedingen, Stadtwald)	Singen	13	Stockach - Frickenweiler	Stockach
KN-15 AG	Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)	Singen			
KN-16 AG	Steißlingen	Steißlingen			
KN-17 AG	Steißlingen (südl. B33)	Steißlingen			
KN-18 AG	Stockach (Fricke-nweiler)	Stockach			
Landkreis Lörrach			Landkreis Lörrach		
Nr.	Name	Standort-gemeinde	Nr.	Name	Standortge-meinde
LOE-01 AG	Efringen-Kirchen (NE Istein)	Efringen-Kirchen	14	Efringen-Kirchen (NE Istein Kapf)	Efringen-Kirchen
LOE-02 AG	Kleines Wiesental (Tegernau, Schweizermühle)	Kleines Wiesental	15	Efringen-Kirchen (N Kleinkems)	Efringen-Kirchen
LOE-03 AG	Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Malsburg-Marzell	16	Kandern -Wollbach	Kandern
LOE-04 AG	Rheinfelden (Her-ten)	Rheinfel-den	17	Malsburg-Marzell (Kan-derrain)	Malsburg-Marzell
LOE-05 AG	Schliengen (Grien)	Schliengen	18	Malsburg-Marzell (Siegis-rain)	Malsburg-Marzell
LOE-06 AG	Schliengen (Obereg- genen)	Schliengen	19	Malsburg-Marzell (Lütschenbach) ²	Malsburg-Marzell

¹ Sollte das Projekt nach Ausgang des Raumordnungsverfahrens den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen, könnte das Gebiet regionalplanerisch als Vorranggebiet (Abbaugebiet) festgesetzt werden.

² Ist im TRP Rohstoff von 2005 fälschlicherweise als Abbaugebiet gelistet. Ist de facto ein Sicherungsgebiet.

			20	Rheinfelden-Herten	Rheinfelden
			21	Rheinfelden-Minseln	Reinfelden
			22	Schliengen (Grien)	Schliengen
			23	Tegernau (Schweizermühle)	Tegernau
			24	Weil am Rhein - Haltingen	Weil a. Rhein
Landkreis Waldshut			Landkreis Waldshut		
Nr.	Name	Standort-gemeinde	Nr.	Name	Standortge-meinde
WT-01 AG	Bad Säckingen (Wallbach)	Bad Säckingen	25	Albbruck - Albstraße	Albbruck
WT-02 AG	Bernau (Auf der Wacht)	Bernau	26	Bad Säckingen - Wallbach	Bad Säckin-gen
WT-03 AG	Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Görwihl	27	Bernau - Wacht	Bernau
WT-04 AG	Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	Görwihl/Albbruck	28	Bonndorf - Brunnadern	Bonndorf
WT-05 AG	Hohentengen (Her- dern)	Hohenten- gen	29	Görwihl (Albhalde)	Görwihl
WT-06 AG	Klettgau (Geißlin- gen)	Klettgau	30	Hohentengen - Herdern	Hohentengen
WT-07 AG	Klettgau (Geißlin- gen, Trudäcker)	Klettgau	31	Klettgau - Geißlingen	Klettgau
WT-08 AG	Küssaberg (Dangstetten, Brei- tenfeld)	Küssaberg	32	Küssaberg - Rheinheim	Küssaberg
WT-09 AG	Küssaberg (Dangstetten)	Küssaberg	33	Küssaberg - Kadelburg	Küssaberg
WT-10 AG	Küssaberg (Rhein- heim)	Küssaberg	34	Lottstetten (Nord)	Lottstetten
WT-11AG	Lottstetten (nördlich Hardtweghöfe)	Lottstetten	35	Lottstetten (Süd)	Lottstetten
WT-12 AG	Lottstetten	Lottstetten	36	Rickenbach (Wickarts- mühle)	Rickenbach
WT-13 AG	Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Ühlingen- Birkendorf	37	Steinatal (Nord)	Ühlingen- Birkendorf
WT-14 AG	Wutach (Ewattin- gen)	Wutach	38	Steinatal (Süd)	Waldshut- Tiengen
<p>Z (2) In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) ist der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich; er hat Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Raumnutzungen, die dem Abbau entgegenstehen, sind unzulässig. Dabei ist in den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ein Abbau nur zulässig, wenn bei Abbau und Rekultivierung der Schutz des Grundwassers gewahrt bleibt.</p>			<p>Z In den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) ist der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich; er hat Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Dabei ist in den Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen (Grundwasserschonbereiche) ein Abbau nur zulässig, wenn bei Abbau und Rekultivierung der Schutz des Grundwassers gewahrt bleibt.</p>		
<p>3. Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)</p>			<p>1.3 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen</p>		
<p>Z (1) Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p>			<p>Z Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden die nachfolgend aufgeführten Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p>		

Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)			Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)		
Landkreis Konstanz			Landkreis Konstanz		
Nr.	Name	Standort-gemeinde	Nr.	Name	Standortge-meinde
KN-01 SG	Büsing	Büsing	1	Büsing	Büsing
KN-02 SG	Büsing (Unterreckingen)	Büsing	2	Eigeltingen (Dunzenberg)	Eigeltingen
KN-03 SG	Eigeltingen (Dunzenberg)	Eigeltingen	3	Engen – Welschingen (Ertenhag)	Engen
KN-04 SG	Engen (Welschingen, Ertenhag)	Engen	4	Engen – Anselfingen (Nord)	Engen
KN-05 SG	Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	Hohenfels	5	Engen – Anselfingen (Süd)	Engen
KN-06 SG	Mühlhausen-Ehingen (Gerhardsreute Nord)	Mühlhausen-Ehingen	6	Hilzingen (Dellenhau)	Hilzingen
KN-07 SG	Mühlhausen-Ehingen (Gerhardsreute Süd)	Mühlhausen-Ehingen	7	Hohenfels – Liggersdorf (Heide)	Hohenfels
KN-08 SG	Mühlhausen-Ehingen (Großsteinisried)	Mühlhausen-Ehingen	8	Hohenfels – Kalkofen (Vogelsang)	Hohenfels
KN-09 SG	Mühlingen (Zoznegg)	Mühlingen	9	Radolfzell - Markelfingen	Radolfzell
KN-10 SG	Orsingen-Nenzingen (Pflasteräcker) ³	Orsingen-Nenzingen	10	Singen – Überlingen (Birkenbühl)	Singen
KN-11 SG	Radolfzell (Markelfingen)	Radolfzell	11	Singen (Nordost)	Singen
KN-12 SG	Singen (Friedingen, Stadtwald Nord)	Singen	12	Stockach (Heinrichsweiler Hof)	Stockach
KN-13 SG	Singen (Friedingen, Stadtwald Ost)	Singen/Radolfzell	13	Stockach (Frickenweiler)	Stockach
KN-14 SG	Singen (Nordost)	Singen			
KN-15 SG	Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)	Singen			
KN-16 SG	Stockach (Frickenweiler)	Stockach			
KN-18 SG	Stockach (Hoppenzell)	Stockach			
Landkreis Lörrach			Landkreis Lörrach		
Nr.	Name	Standort-gemeinde	Nr.	Name	Standortge-meinde
LOE-01 SG	Efringen-Kirchen (NE Istein)	Efringen-Kirchen	14	Efringen-Kirchen (NE Istein Kapf)	Efringen-Kirchen
LOE-02 SG	Häg-Ehrsberg (Wühre)	Häg-Ehrsberg	15	Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Malsburg-Marzell
LOE-03 SG	Kleines Wiesental (Niedertegernau)	Kleines Wiesental	16	Rheinfelden - Hertzen	Rheinfelden
LOE-04 SG	Kleines Wiesental (Tegernau, Schweizermühle)	Kleines Wiesental	17	Schliengen (Grien)	Schliengen
LOE-05 SG	Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Malsburg-Marzell	18	Tegernau (Schweizermühle)	Tegernau
LOE-06 SG	Malsburg-Marzell (Lütschenbach)	Malsburg-Marzell			
LOE-07 SG	Rheinfelden (Herten)	Rheinfelden			

³ Vorläufige Festlegung: Abschließende rohstoffgeologische Erkundungsergebnisse (Bohrungen, Geoelektrik), ob das Gebiet bauwürdig ist, stehen noch aus.

LOE-08 SG	Schliengen (Grien)	Schliengen			
Landkreis Waldshut			Landkreis Waldshut		
Nr.	Name	Standort-gemeinde	Nr.	Name	Standortge-meinde
WT-01 SG	Albbruck (Albstraße)	Albbruck	19	Bernau (Wacht)	Bernau
WT-02 SG	Bad Säckingen (Wallbach)	Bad Säckingen	20	Hohentengen - Herdern	Hohentengen
WT-03 SG	Bernau (Auf der Wacht)	Bernau	21	Klettgau - Erzingen	Klettgau
WT-04 SG	Görwihl (Niederwihl, Albhalde)	Görwihl	22	Küssaberg - Dangstetten	Küssaberg
WT-05 SG	Hohentengen (Herdern)	Hohentengen	23	Lottstetten	Lottstetten
WT-06 SG	Klettgau (Erzingen)	Klettgau	24	Steinatal (Nord)	Ühlingen-Birkendorf
WT-07 SG	Klettgau (Geißlingen, Nord)	Klettgau	25	Steinatal (Süd)	Ühlingen-Birkendorf
WT-08 SG	Klettgau (Geißlingen, Süd)	Klettgau			
WT-09 SG	Klettgau (Geißlingen, Trudäcker)	Klettgau			
WT-11 SG	Küssaberg (Dangstetten)	Küssaberg			
WT-12 SG	Lottstetten (Ost)	Lottstetten			
WT-13 SG	Lottstetten (West)	Lottstetten			
WT-14 SG	Rickenbach (Wickartsmühle)	Rickenbach			
WT-15 SG	Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Ühlingen-Birkendorf			
<p>Z (2) Die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) dienen ausschließlich der Deckung des längerfristigen Bedarfs. Sie sind von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.</p>			<p>Z Die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) sind von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.</p>		
<p>Z (3) Bei Sicherungsgebieten, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau (Abbauggebiet) stehen, kann ein vorzeitiger Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraums ausnahmsweise in besonderen Härtefällen zugelassen werden.</p>					
<p>- Entfällt -</p>			<p>1.4 Ausschlussgebiete für Rohstoffabbau</p>		
<p><i>Der Wegfall der regionalplanerischen Ausschlussgebiete bedeutet nicht, dass damit Rohstoffabbau überall entstehen könnte. Das natürliche Angebot ist begrenzt und standortgebunden, d.h. die Rohstoffe können nur dort gewonnen werden, wo sie tatsächlich anstehen und nicht durch andere regionalplanerische Festlegungen ausgeschlossen sind.</i></p> <p><i>Auch bei einem Verzicht auf die Festlegung von Ausschlussgebieten kommt den regionalplanerischen Vorranggebietsfestlegungen in Verbindung mit dem Grundsatz G (2) (siehe oben) eine nur durch eine gerechte Abwägung überwindbare räumliche Steuerungsfunktion zu.</i></p> <p><i>Zudem ist Rohstoffabbau auch weiterhin in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u. a. in Was-</i></p>			<p>Zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und der für die Erholung bedeutsamen Bereiche werden teilräumliche Ausschlussgebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ dargestellt.</p> <p>Die Ausschlussgebiete sind von regional bedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen freizuhalten.</p>		

<p><i>serschutzgebieten der Zone 1 und 2, in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwarzwald regelmäßig nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für den Rohstoffabbau, beispielsweise in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, sind ebenso zu beachten wie immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände.</i></p>	
<p>4. Berücksichtigung nachgewiesener und wahrscheinlich bauwürdiger Rohstoffvorkommen</p>	
<p>G Die in den „Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000“ (KMR 50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) in der Region Hochrhein-Bodensee dargestellten nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit und regionaler und überregionaler Bedeutung für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sollen bei raumwirksamen Planungen und Standortentscheidungen berücksichtigt werden. Vorhaben und Maßnahmen, die einer langfristigen Nutzbarkeit dieser Vorkommen zum Zwecke des Rohstoffabbaus entgegenstehen, sollen in diesen Bereichen vermieden werden.</p>	